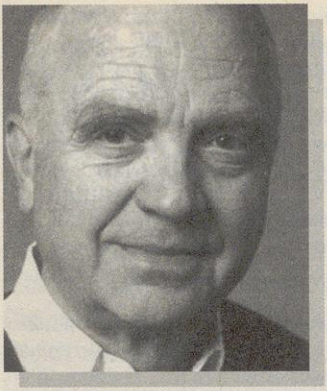

Verantwortungspazifismus

Zum politischen Gestaltungspotenzial pazifistischer Bewegungen*

VON WOLFGANG LIENEMANN**

„Nur sanft sein, heißt noch nicht gut sein" – mit diesen Worten begann Ernst Bloch 1967 seine Rede zur Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels. Pazifisten konnten und können sehr militant sein. Sie setzen sich nicht nur vor Kasernentore, zerschneiden Stacheldrahtzäune und bringen Züge zum Stehen; wir kennen auch Lebensläufe von Menschen, die als Pazifisten begannen und als Terroristen endeten. Das Verhältnis der Pazifisten zur Gewalt war und ist nicht eindeutig. Nicht einmal die uneingeschränkte Ablehnung des Krieges ist das gemeinsame Merkmal aller Pazifisten. Die Ablehnung des Kriegsdienstes ist zwar unter Pazifisten weit verbreitet, aber auch nicht immer und überall. Es gab Zeiten und Länder, da konnten sich Pazifisten dem Kriegsdienst durch Zahlung einer Wehrsteuer entziehen.

Pazifisten sind im Allgemeinen dadurch charakterisiert, dass sie jede Anwendung von Gewalt ablehnen – zumindest für sich selbst. Gewaltfreie Aktionen halten sie für zulässig, sowohl mit dem Ziel von gesellschaftlichen Reformen als auch als Mittel des Widerstandes und der Verteidigung. Was aber ist, wenn die Rechtsordnung, wenn der Nachbar, wenn sein Eigentum, sein Leben, seine Freiheit bedroht sind? Lässt sich eine Rechtsordnung ohne Zwang und Gewalt sichern? Können Pazifisten die Androhung und Anwendung von Gewalt rechtfertigen? Welche Gewalt? Unter welchen Voraussetzungen und Umständen? Oder kommt dergleichen nie in Betracht? Diese Frage soll im Folgenden im Blick auf zwei Völker-

* Beitrag zum Studientag über „Theologische Quellen der Gewaltüberwindung", Kassel, 25.11.2005. Eine ausführlichere Fassung dieser Überlegungen mit umfangreicheren Quellenangaben soll voraussichtlich noch 2006 erscheinen.

** Wolfgang Lienemann ist Professor für Ethik an der Christkatholischen und Evangelischen Fakultät der Universität Bern.

rechtskonzeptionen erörtert werden. Zuvor gebe ich eine kleine Typologie pazifistischer Positionen in der Geschichte, um vor diesem Hintergrund die völkerrechtlichen und friedensethischen Entwürfe von Walther Schücking und Jost Delbrück zu charakterisieren und zu vergleichen.

I. Pazifistische Positionen einst und jetzt

Dass der Bergprediger des Evangeliums Menschen glücklich genannt hat, die Frieden stiften, gehört wohl zu den elementaren religiösen Kenntnissen der meisten Menschen. Die lateinische Bibel spricht von den *pacifici* (Mt 5,9). Doch unabhängig davon, dass es in den geschichtlichen Ausprägungen des Christentums wie anderer Religionen starke, oft unterdrückte Traditionen eines Gewaltverzichts gegeben hat, ist die Bezeichnung „Pazifisten/Pazifismus" erst ein Kind des 20. Jahrhunderts. Die Mitglieder und Anhänger der Friedensbewegungen der Neuzeit kannten vielfältige Selbstbezeichnungen wie „Föderalisten", „Friedensfreunde" oder „Internationalisten". Erst seit 1901 setzte sich die neue Bezeichnung auf breiter Front durch.[1] Sie wird zu einer meist positiv besetzten Selbstbezeichnung und einer abwertenden, häufig gehässigen Fremdbezeichnung. Will man den in sich vielfältigen Ausprägungen des modernen Pazifismus und seinem Verhältnis zur Gewalt näher nachgehen, dann empfiehlt es sich, (1) die geschichtlichen Ursprünge, (2) die sozialen Träger und zugleich die wichtigsten Typen und (3) die großen historischen Herausforderungen des Pazifismus kurz gesondert zu betrachten.

1. Ursprünge

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zuerst in den USA, dann in England und anschließend auf dem europäischen Kontinent zur Gründung von Friedensgesellschaften unterschiedlichster Art. Oftmals standen diese Gesellschaften in enger Verbindung mit Bewegungen und Organisationen, die sich der Bekämpfung der Sklaverei verschrieben hatten. Man findet hier „Vertreter einer umfassenden bürgerlichen Reformbewegung aus philanthropischem Antrieb".[2] Zahlreiche frühe Vertreter des Pazifismus waren Handels- und Gewerbetreibende, die sich politisch engagierten und von Krieg und Gewalt nur Nachteile für ihre Geschäfte zu gewärtigen hatten. Zuvor gab es vor allem religiös geprägte Pazifisten, teils mit Wurzeln in hochmittelalterlichen Reformbewegungen wie die Waldenser, teils täuferischen Ursprungs wie die Mennoniten, die Hutterer oder die

Amischen, insbesondere die auch im Kampf gegen die Sklaverei engagierten Quäker. Die Gründung der englischen Kolonie Pennsylvania und ihre Besiedlung hauptsächlich mit Mitgliedern der „Society of Friends" ab 1682 war wohl das großartigste Experiment der Gründung eines politischen Gemeinwesens, das auf dem Grundsatz der Gewaltfreiheit beruhte. In einem Brief an den „Kaiser von Kanada" kündigte William Penn seine Absichten so an: „Der König von England, der ein großer Fürst ist, hat mir aus verschiedenen Gründen ein weites Gebiet in Amerika übertragen, dessen ich mich in freundschaftlichem Einverständnis mit dir erfreuen will. Und dies will ich sagen, dass das Volk, das mit mir kommt, ein gerechtes, einfaches und ehrenwertes Volk ist, das weder gegen andere Krieg führt, noch den Krieg der andern fürchtet, denn es ist gerecht." Philadelphia, die Hauptstadt der Kolonie, wurde ein Platz ohne Befestigungsanlagen. Freilich: Die Landnahme erwies sich für die Indianer im Ergebnis als nicht so friedlich, wie es das berühmte Bild von Benjamin West „Penn's Treaty With the Indians" zeigt, und allmählich wurden auch die Quäker aus Regierungsfunktionen hinausgedrängt.

Die neu gegründeten Friedensgesellschaften im 19. Jahrhundert gaben in der Regel Informations- und Werbeschriften heraus, tauschten sich untereinander aus und begannen, nationale und internationale Treffen zu organisieren. Auf diese Weise entstand ein internationales Netzwerk pazifistischer Gruppen, vergleichbar und teilweise parallel, aber nicht verbündet mit der sich ebenfalls international organisierenden sozialistischen Arbeiterbewegung. Im Unterschied zu dieser war die pazifistische Bewegung ganz überwiegend bürgerlich-liberal geprägt. In den verschiedenen Ländern reagierte sie zudem in spezifischer Weise auf die aktuellen Herausforderungen der Zeit: Die italienische Friedensbewegung stand teilweise den nationalen Einigungsbestrebungen von Cavour und Garibaldi nahe, in Deutschland gab es Beziehungen zu den demokratisch-republikanischen Forderungen des Vormärz und der Paulskirchenversammlung, im französischen oder Schweizer Exil kooperierten zeitweise auch militante Anarchisten mit den Friedensfreunden.

2. Typen und Träger

Ich unterscheide vier typische Ausprägungen pazifistischer Grundpositionen und entsprechender sozialer Trägergruppen.

2.1 Die ältesten Ursprünge des modernen Pazifismus sind religiöser Art. Die Gewaltfreiheit der Mennoniten, Quäker und Brethren, der sog. „His-

torischen Friedenskirchen", wurzelt in einer erneuerten Hinwendung zur Bibel und insbesondere zur Botschaft Jesu von Gewaltverzicht und Feindesliebe, in einem radikalen Ernstnehmen dieses Nachfolgeethos und in einer eigenen, freien gemeindlichen Sozialgestalt und der entsprechenden Ablehnung jedes Staatskirchentums und seiner sozialen Disziplinierungsfunktionen. Dies bedeutet nicht, dass diese Gruppen von vornherein und durchgehend gewaltfrei gewesen wären. Es gab auch die „anabaptists with the sword", die zur radikalen Erneuerung der Gesellschaft im Geist des Evangeliums durchaus auch scharfe Praktiken befürworteten. Doch nach dem Scheitern des Münsteraner Täuferreichs, der Zerstreuung der Mennoniten und unter dem Druck vielfacher Verfolgungen setzte sich der gewaltlose Flügel weithin durch. Es kam immer wieder zu Vertreibungen und Auswanderungen, und die meisten dieser religiös-pazifistischen Gruppen konnten nur gleichsam als Familien- und Sippenkirchen in gesellschaftlichen Nischen überleben, solange der Gaststaat Toleranz übte.

Dieser religiös begründete Pazifismus hat erneut in den Friedensbewegungen des 20. Jahrhunderts eine starke Rolle gespielt, war aber nicht deren einziger Träger. Die Mitglieder dieser Gruppen weigerten sich im Allgemeinen, an militärischem Waffengebrauch mitzuwirken und forderten die Legalisierung der Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung. Sie waren dabei grundsätzlich loyale Staatsbürger, zahlten ihre Steuern, ehrten den König und fürchteten Gott.

2.2 Daneben gab es seit dem 19. Jahrhundert einen Pazifismus, den man moralisch oder weltanschaulich begründet nennen kann. Er hatte seinen Nährboden vor allem im politischen und wirtschaftlichen Liberalismus, in bürgerlich-akademischen Kreisen, teilweise auch bei der technischen Intelligenz. Er stand in vielfachen Wechselwirkungen mit dominanten Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts, beispielsweise dem Sozialdarwinismus und den Positionen, wie sie im Monistenbund vertreten wurden. Als Alfred Fried für die Zeitschrift „Die Friedens-Warte", die er im Jahre der ersten Haager Konferenz 1899 gegründet hatte[3], 1906 ein neues Titelblatt einführte, symbolisierte dieses eine bestimmte Auffassung von Pazifismus und Frieden. Es zeigt mehrere ineinandergreifende Zahnräder, unter denen das Motto steht: „Organisiert die Welt!" An die Stelle der sentimentalen und religiösen Friedenshoffnungen sollte die positive Wissenschaft treten. Fried schrieb dazu:

„Das richtige Emblem zu finden, war nicht leicht. Wir mussten Abschied nehmen vom Hergebrachten. Keine Ölzweige, keine Tauben, keine Engel, keine weißen Fahnen, keine zerbrochenen Schwerter, keine Pflugscharen! Alle diese Symbole versinnbildlichen die Idee nicht, die in diesen Blättern vertreten wird. Was denn? Eine Reihe ineinandergreifender

Zahnräder erschien uns als das richtige Symbol. Das zeigt das Zusammenwirken zu einem gemeinsamen Zweck, das zeigt den Teil im Zusammenhang mit dem Ganzen, das Ganze im Zusammenhang durch den Teil, die ruhige, sichere Führung durch Organisation. Das zeigt die Herrschaft des Geistes über die Materie, die Kraft der Ordnung durch den Geist, den Sieg des menschlichen Ingeniums über die Tierheit ..."[4]

Dieser Pazifismus erwartete von der ungehinderten internationalen Ausbreitung von Wissenschaft, Technik und Organisation gesellschaftlichen Fortschritt, der den Krieg als einen historischen Atavismus überflüssig machen würde. Der „Verein für Socialpolitik" und auch der „Evangelisch-Soziale Kongress" standen bei der Grundidee Pate, dass im Zusammenwirken von unparteiischen Fachexperten wissenschaftlich begründete Problemlösungen für alle gesellschaftlichen und internationalen Konflikte zu finden seien, insbesondere auf dem Gebiet der Friedensförderung. Die Achillesferse dieses Typus von Pazifismus ist eine Überschätzung der Möglichkeiten der Wissenschaft und eine gefährliche Unterschätzung der Realitäten von Politik, genauer: von Machtpolitik.

2.3 Eine dritte Variante pazifistischer Überzeugungen bildet der anarcho-syndikalistische Pazifismus. Die anarchistische Bewegung des 18. und 19. Jahrhunderts ist freilich ein buntscheckiges, äußerst gegensätzliches Phänomen, und ihr Personen-Spektrum reicht von skrupellos-gewalttätigen Terroristen (wie Netschajev und Ravachol) bis zu bewundernswerten Gegnern jeglicher Gewaltanwendung wie dem Fürsten Kropotkin, den ein Biograph einmal „The White Jesus" genannt hat. Das einigende Band war die Ablehnung jeder staatlichen Gewaltausübung, und dahinter wiederum stand die tiefe Überzeugung, dass nicht der Staat dem Recht diene, sondern dass jeder Staat letztlich auf Gewalt errichtet sei und immer neue Gewalt hervorbringe, im Innern und nach außen. Wenn man an die historischen Erfahrungen vieler Anarchisten im 19. Jahrhundert denkt, ist diese Auffassung nicht überraschend. Das hatte aber zur Folge, dass Anarchisten, die jegliche Gewalt ablehnten und, wie Kropotkin, der Vision einer dezentralen, herrschaftsfreien, a-kephalen Selbstorganisation der Gesellschaft huldigten, letztlich nicht in der Lage waren, zu sagen, wie eine derartige gewaltfreie Gesellschaft die vereinbarten friedlichen Regeln des Zusammenlebens gegen (auch gewalttätige) Regelverletzer durchsetzen könnte. Als offene Flanke praktisch aller streng gewaltlosen Positionen erweist sich insofern immer wieder die Stellung zur Frage, ob das Recht mit der „Befugnis zu zwingen"[5] unter irdischen Bedingungen notwendigerweise verbunden sein muss.

2.4 Schließlich hebe ich einen politisch-wissenschaftlichen Pazifismus hervor, dessen Vertreter sich mit denen des moralisch-weltanschaulichen

Pazifismus vielfach decken, aber doch noch einmal von diesem klar unterscheiden lassen. Am Beispiel der „Friedens-Warte" kann man verfolgen, wie diese zentrale Zeitschrift der pazifistischen Bewegung neben der moralisch-philanthropischen Ausrichtung und ihrem organisatorischen Internationalismus zunehmend sich auch dem Völkerrecht öffnete. Vor allem Hans Wehberg, der nach der schweren Krise der Zeitschrift infolge von Krieg, Exil und allgemeiner Erschöpfung 1924 die Herausgabe übernahm, und Walther Schücking, einer ihrer wichtigsten Autoren, stehen für diese folgenreiche Verbindung von Friedensbewegung, organisiertem Pazifismus und Völkerrechtswissenschaft einschließlich internationaler Gerichtsbarkeit. Auf Schücking komme ich gleich zurück.

3. Herausforderungen

Der moderne Pazifismus entwickelte sich im Kontext der Krisen und Katastrophen des 19. und 20. Jahrhunderts. Ähnlich wie in der Arbeiterbewegung galt der Grundsatz des Internationalismus, aber die zeitgenössischen Kriege, der durchschnittliche patriotische Nationalismus und gegenseitige Schuldzuweisungen – etwa in der Beurteilung des Versailler Vertrages – führten immer wieder zu Streit unter den Pazifisten. Ähnlich wie in der sozialistischen Arbeiterbewegung standen sich radikale und reformorientierte Tendenzen und Gruppen gegenüber – Resolutionäre und Revolutionäre. Die propagandistischen und politischen Wirkungen des Pazifismus blieben natürlich hinter denen der Arbeiterbewegung weit zurück, fehlte es ihm doch an einer organisations- und konfliktfähigen Massenbasis. So war der Beginn des 1. Weltkrieges der große schwarze Tag der Pazifisten wie der Sozialisten aller Länder; statt sich zu vereinigen, bemühten sie sich, rechtschaffene Patrioten zu sein.

Organisierte Pazifisten wurden allenthalben verfolgt. Die Repression nach den gescheiterten bürgerlichen Revolutionen von 1848, der Umgang Bismarcks mit Sozialisten und Pazifisten, der Terror von oben im Zarenreich, die Kriegsanstrengungen nach 1914 und dann vollends die Verfolgung aller oppositionellen Bestrebungen in Deutschland nach 1933 zwangen zahlreiche führende Pazifisten ins Exil. Die Redaktion der Friedens-Warte musste zweimal ihren Sitz in die Schweiz verlegen, und die seit 1911 entscheidenden finanziellen Unterstützungen durch die Carnegie-Stiftung blieben seit dem Kriegseintritt der USA 1917 aus, wurden aber später wieder bis 1936 gewährt, als die Zeitschrift in Deutschland erneut verboten wurde.

Die Stereotypen antipazifistischer Polemik sind erschreckend primitiv, historisch unbelehrbar und außerordentlich beharrlich. Ich erspare mir hier Beispiele und erinnere lediglich daran, dass immer wieder die „Appeasement-Politik" der westeuropäischen Mächte, die zum Münchner Abkommen vom Herbst 1938 und zum Einmarsch in die Tschechei führte, mit dem Pazifismus in Verbindung gebracht wird – so zuletzt in den Auseinandersetzungen der 1980er Jahre um die damalige Aufrüstung der NATO. Zweifellos war das Münchner Abkommen aber keine von Pazifisten beeinflusste Entscheidung.

Gleichwohl bleibt wenigstens *eine* grundsätzliche Anfrage an Pazifisten berechtigt, ja notwendig: Kann Recht geschützt werden, wenn dem Recht keine wirksamen Mittel der Durchsetzung zur Verfügung stehen? Diese Frage kann man auch so formulieren: Unter welchen Bedingungen, im Blick auf welche Lagen und mit welcher überzeugenden Legitimation können, ja müssen Androhung und Anwendung von Gewalt im Dienste des Rechts vorbereitet und tatsächlich verwirklicht werden? Mit dieser Frage wende ich mich an zwei Vertreter eines friedensethisch begründeten und völkerrechtlich operierenden Pazifismus.

II. Völkerrecht und Kriegsverhütung: Walther Schücking

„Die Kriegsrüstungen der Staaten haben, nachdem die Haager Konferenz stattgefunden hat, keineswegs aufgehört sich zu steigern. Mehr noch als vorher erblickt man in einer möglichst starken Rüstung fast das einzige Mittel der eigenen Sicherheit und nur die Grenze der Leistungsfähigkeit erscheint als Grenze der Rüstungen. Nun können die Rüstungen sicher nicht als überflüssig bezeichnet werden. Dennoch sind sie nur ein Palliativmittel, wenn die Rechtsidee völlig ihre Kraft verliert. Am Ausgang des 19. und dem Anfang des 20. Jahrhunderts stehen wir in einer jener Perioden, in welchen die Idee des Rechts verblasst. Es wird Zeit, sie wieder in ihrer Bedeutung zu erkennen."

Dieses Zitat seines Lehrers Ludwig von Bar steht im Vorwort von Walther Schückings Buch über „Die völkerrechtliche Lehre des Weltkriegs".[6] Es verweist auf die zentrale Einsicht auch des Völkerrechtlers Schücking (1875–1935), dass eine globale Friedensordnung nur in der Gestalt eines globalen Rechtsfriedens verwirklicht werden kann.

1. Biographische Hinweise[7]

Schücking stammt aus einer westfälischen Familie mit literarischer und vor allem juristischer Tradition. Sein Rechtsstudium schloss er mit einer Arbeit über „Das Küstenmeer im internationalen Recht" ab (1897) und

habilitierte sich 1899 in Göttingen. Gefördert von seinem Lehrer v. Bar (* 1836 Hannover, † Folkestone 1913) und dem preußischen Ministerialdirektor im Kultusministerium Althoff (* 1839, † 1908), wurde Schücking schon mit 25 Jahren nach Breslau und 1902 nach Marburg berufen. In der überwiegend konservativ oder nationalliberal orientierten Marburger Professorenschaft war Schücking zwar ein Außenseiter, aber er schloss sich einem Kreis linksliberaler Gelehrter an, der als „freiheitliches Marburg" bekannt war und dem u.a. Hermann Cohen, Paul Natorp und Martin Rade angehörten. Schücking machte sich politisch nicht gerade beliebt, indem er die Nationalitätenpolitik gegenüber den Polen in Preußen kritisierte und für eine demokratische Weiterbildung der Verfassungen Preußens und des Reiches eintrat. In kritischer Wendung sowohl gegenüber dem Rechtspositivismus als auch gegenüber der Historischen Rechtsschule betonte er die Zusammengehörigkeit von Rechtswissenschaft und Rechtspolitik mit dem Ziele einer reformorientierten Rechtsfortbildung.

In die Marburger Zeit fällt Schückings Wendung zur Friedensbewegung, insbesondere angeregt durch Alfred H. Fried (1864–1921) und die von diesem begründete und herausgegebene „Friedens-Warte". Die Haager Konferenzen von 1899 und 1907 und ihre Rezeption begünstigten eine Annäherung von Pazifismus und Völkerrechtlern. Institutionellen Ausdruck fand diese Allianz besonders in dem „Verband für internationale Verständigung", dessen Zentralvorstand Schücking angehörte. In den Veröffentlichungen des Verbandes erschienen schon vor Beginn des 1. Weltkrieges wichtige kürzere Beiträge Schückings, die seine Position knapp und klar vorstellten und in denen er wichtige Einsichten seiner großen Arbeiten über die „Organisation der Welt" (1908) und „Der Staatenverband der Haager Konferenzen" (1912) verbreitete.

Im Unterschied zu vielen seiner Kollegen, auch wenn sie zuvor pazifistisch oder gar sozialistisch orientiert waren, hat Schücking seine pazifistische Haltung nicht mit Kriegsbeginn im August 1914 aufgegeben. Er hat vielmehr in mehreren Publikationen untersucht, warum die Haager Vertragswerke versagt hatten und welche Konsequenzen daraus für eine Nachkriegsordnung zu ziehen seien. In dem Buch über „Internationale Rechtsgarantien" (1918) entwirft er als erster Deutscher ein Völkerbundprogramm. Nach 1918 stellt er sich sofort auf den Boden der neuen Republik und ist als Mitglied der DDP von 1919 bis 1928 Mitglied des Reichstages. 1919 wirkt er als Unterhändler bei den Versailler Verhandlungen mit. In der Kriegsschuldfrage vertrat er stets eine differenzierende Position im Unterschied zu manchen radikalen Pazifisten, die von einer alleinigen

deutschen Schuld ausgingen, und plädierte für eine friedliche Revision des Versailler Vertragswerkes.

In den folgenden Jahren verfasste Schücking u.a. zusammen mit Hans Wehberg den Standard-Kommentar zur Völkerbundsatzung[8] sowie als alleiniger Autor das Buch „Das völkerrechtliche Institut der Vermittlung", welches als Bd. 5 der Schriftenreihe des norwegischen Nobel-Instituts erschien (1923). 1926 wurde er unter Vermittlung Gustav Radbruchs an das Kieler Institut für Internationales Recht (heute: Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht) berufen, auf den ältesten Lehrstuhl für Völkerrecht in Deutschland. Höhepunkt seines öffentlichen Wirkens war seine Tätigkeit am Ständigen Internationalen Gerichtshof (StIGH) in Den Haag, wo er von 1931 bis zu seinem Tode als Richter tätig und an wichtigen Entscheidungen beteiligt war. Seine beibehaltene Kieler Professur wurde ihm als einem der ersten Akademiker schon am 30. Januar 1933 entzogen.

2. *Grundzüge der Völkerrechtslehre Schückings*

In einer kleinen Schrift über „Die wichtigste Aufgabe des Völkerrechts" (1912) hat Schücking seine Grundidee der Schaffung und Sicherung des Weltfriedens durch ein „Weltrecht" dargelegt. Die wichtigsten Grundzüge lassen sich folgendermaßen umreißen: Im Unterschied zum Internationalismus der sozialistischen Arbeiterbewegung plädiert Schücking für den Bestand der Nationalstaaten als Teil einer umfassenden internationalen Rechtsordnung. Das gegenwärtige anarchische System souveräner Staaten muss dabei kontinuierlich in ein neues völkerrechtliches System überführt werden. Dem kommt überdies die Interessenlage aller, denen an einer freien Entwicklung der Weltwirtschaft gelegen ist, entgegen. Eine wichtige Etappe auf dem Weg zu einem „Weltrecht" ist für Schücking die Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie die Haager Konferenz schon 1899 eingerichtet hat, und diese Institution muss in der Weise entwickelt werden, dass das Haager Gericht nicht mehr nur aufgrund einer Anrufung der Konfliktparteien, sondern aus eigener Zuständigkeit aktiv werden kann. In einem ersten Schritt, so Schücking, müssen der Haager Judikatur unpolitische Streitigkeiten verbindlich zugewiesen werden, und sodann müssen die relevanten Rechtsmaterien auf alle Sachverhalte ausgedehnt werden, die „die Ehre, Unabhängigkeit und Lebensinteressen der Staaten nicht berühren" (6). Das wäre zwar noch nicht ein wirklicher Durchbruch zu einem „Weltrecht", aber doch eine Errungenschaft, an die selbst die Pazifisten noch vor wenigen Jahren nicht einmal gedacht hätten.

Wegweisend ist auch Schückings Gedanke, dass die Haager Gerichtsbarkeit auch „dem Schutze des Privatmannes dienstbar gemacht" werden soll (6). Zwar denkt er in erster Linie an den Schutz geschäftlicher Interessen, denn ein Menschenrechtskatalog war damals nicht in Sicht, aber die Grundidee eines Individualrechtsschutzes durch internationale Gerichte war seiner Zeit weit voraus. Die sukzessive Kodifikation des internationalen Privatrechts, so Schücking, muss künftig einer entsprechenden internationalen Instanz übertragen werden. Ferner plädiert er dafür, dass die Haager Konferenzen periodisch fortzusetzen und weitere internationale juristische Institutionen zu schaffen sind – „die bisher anarchische Staatengesellschaft beginnt sich in eine organisierte zu verwandeln" (9). Schücking sieht zugleich, dass dies jedoch im Kern keine juristische, sondern eine politische Aufgabe ist, die letztlich auf einen „Weltstaatenbund" zulaufen muss. Dabei ist dessen rechtliche Ausgestaltung das eine, seine politische Fundierung in einer Entwicklung der „internationalen Solidarität der Interessen" das andere (12). Ganz ähnlich wie Kant betont er die Notwendigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Völkerrechtsordnung parallel zu entwickeln und zu sichern: „Aber wie wir die natürliche Freiheit des Individuums dadurch am besten schützen, dass wir uns innerhalb des Staates unter die Herrschaft des Rechtes stellen, so kann das nationale Leben der Kulturvölker erst dann zur schönsten Blüte gebracht werden, wenn auch zwischen den Staaten der Rechtsfrieden möglichst gesichert ist. Pro patria per orbis concordiam" (11).

3. Androhung und Anwendung von Gewalt?

Schücking war Völkerrechtler und Pazifist. Wenn ich recht sehe, machte er sich niemals eine Illusion darüber, dass das Recht notfalls unter Androhung und Einsatz von Gewalt verteidigt werden muss. Dass er den Machtstaatsgedanken ablehnte, entsprechend die deutschen Kriegsziele für einen Annexionsfrieden verwarf, dass er zugleich wichtige Elemente des Versailler Vertragswerkes zurückweisen musste, weil sie der Machtsteigerung der Sieger und nicht einer gemeinsamen Rechtsordnung dienten – dies alles passt widerspruchsfrei zusammen. Wie aber steht Schücking zu Sanktionen und dem Einsatz militärischer Gewalt?

In dem großen Kommentarwerk zur Völkerbundsatzung diskutieren Wehberg und Schücking eingehend die Frage der „Rechtsnatur des Völkerbundes". Sie sind der Auffassung, dass der Völkerbund eine „Gemeinschaft zur gesamten Hand" darstelle. Damit beziehen sie sich einerseits auf Georg

Jellineks „Allgemeine Staatslehre", andererseits auf die Untersuchungen Otto v. Gierkes zur Geschichte der Genossenschaftsidee; sie wollen damit den Gedanken untermauern, dass der Völkerbund einerseits kein Staat über allen Staaten sein soll (also eine Art Superstaat), andererseits es aber ein die Mitgliedsstaaten bindendes gemeinsames Recht geben muss. Die Autoren sprechen von einer „Sondersphäre" des Rechtes der Einzelstaaten, der „Gemeinsphäre" des Bundes (109ff). (Das klingt wie eine Vor-Erinnerung an die Diskussion um die besondere staats- und völkerrechtliche Identität der heutigen EU.) Aus der näheren Zuordnung von Sonder- und Gemeinsphäre ergibt sich dann ein gestuftes System der Kompetenzen des Völkerbundes nach innen und nach außen.

Als Staatenbund soll der Völkerbund danach ein Rechtssubjekt des Völkerrechts sein (115). In dieser Eigenschaft soll er in den Genuss diplomatischer Privilegien kommen, äußere Souveränitätsrechte ausüben sowie Verträge und Bündnisse schließen können. In diesem Zusammenhang erörtern die Kommentatoren ausdrücklich die Frage eines „ius belli ac pacis" des Völkerbundes. Sie kommen zu dem zweifachen Ergebnis, dass der Völkerbund einerseits bei Verstößen gegen die Artt. 12, 13 und 15 der Satzung ein Exekutionsrecht gegenüber den entsprechenden Mitgliedsstaaten hat (denn diese haben ja durch ihren Beitritt diese Regeln anerkannt, und Kant hätte für diesen Fall betont: *volenti non fit iniuria)*, und dass er darüber hinaus nach Art. 11 auch das Recht hat, selbst Krieg zu erklären, „und zwar sowohl in dem Falle, daß einer der Gliedstaaten unmittelbar bedroht ist, als wenn der Krieg etwa zwischen zwei dem Völkerbunde fern stehenden Mächten drohte" (118). Der Völkerbund, so die Pazifisten Schücking und Wehberg, muss entschlossen sein, „zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens dem oder den beteiligten Staaten den Krieg anzusagen" (118f). Damit nehmen die Autoren im Grunde die Aufgabe und Systematik von Kap. VII der Charta der Vereinten Nationen (UN) von 1945 vorweg.

III. Völkerrecht und Überwindung des Krieges: Jost Delbrück

1. Zur Person

Ob Jost Delbrück sich selbst je als Pazifisten bezeichnet hat oder bezeichnen würde, weiß ich nicht. Zweifellos steht aber in seinem völkerrechtlichen Gesamtwerk die Frage nach dem Frieden im Zentrum. Seit 1976 leitet er als Nachfolger seines Lehrers Eberhard Menzel das

Institut für Staatsrecht, Völkerrecht und Allgemeine Staatslehre an der Christian-Albrecht-Universität Kiel, welches 1995 in „Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht" umbenannt wurde und auf diese Weise ein prägendes Erbe und eine bleibende Verpflichtung zum Ausdruck bringt. Delbrück wurde 1964 mit einer Arbeit zur Struktur der UN promoviert[9] und habilitierte sich 1971 mit einer Untersuchung über „Die Rassenfrage als Problem des Völkerrechts und nationaler Rechtsordnungen". 1973 bis 1976 war er Herausgeber der „Friedens-Warte" und trug zur Renaissance der Zeitschrift bei. Seitdem er als Stipendiat 1959/60 an der Indiana University in Bloomington weilte, hat er insbesondere mit US-amerikanischen Völkerrechtlern intensiven Austausch gepflegt und regelmäßig in Bloomington Lehrverpflichtungen wahrgenommen. Gemeinsam mit Rüdiger Wolfrum hat er das von Georg Dahm begründete große Völkerrechtslehrbuch weitergeführt. 1985–1990 war er Mitglied des StIGH in Den Haag und wurde erneut im März 2004 für weitere fünf Jahre gewählt.

Keineswegs selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass Delbrück sich wiederholt für friedensethische Anfragen und Aufgaben der evangelischen Kirchen in Deutschland zur Verfügung stellte. Er war mehrere Jahre Mitglied der Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung, Vorsitzender der deutschen Arbeitsgruppe der CCIA (Commission of the Churches on International Affairs) des Ökumenischen Rates der Kirchen, Mitglied des Kuratoriums der FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft) und ist Autor einer Reihe von Beiträgen zur Friedensethik. 1984 erschien eine von ihm herausgegebene umfassende Dokumentation von „Friedensdokumenten aus fünf Jahrhunderten". Delbrück hat also, in einem gewissen Unterschied zu Schücking, ausdrücklich die völkerrechtliche Argumentation um eine friedens- bzw. rechtsethische Dimension ergänzt.

2. Grundzüge der völkerrechtlichen Position Delbrücks

1996 erschien eine Sammlung von Aufsätzen Delbrücks mit dem Titel „Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung". Der Titel und die Gliederung des Buches sind programmatisch und stehen, wie leicht zu sehen ist, in der Kontinuität der zentralen Anliegen Schückings. Natürlich ist heute der Bezugsrahmen der Arbeiten Delbrücks ein anderer als seinerzeit bei den Juristen der Völkerbundszeit: Einerseits ist dieser Rahmen nach 1945 durch die Charta und das System der UN bestimmt, andererseits stehen die Menschenrechte im Zentrum des materialen Rechtsverständ-

nisses. Letztere haben im älteren Pazifismus und bei Schücking noch keine vergleichbare Funktion haben können. Neu ist auch, dass das zugrunde liegende Friedensverständnis nicht mehr ausschließlich oder in erster Linie durch die Überwindung des Krieges bestimmt ist, sondern dass in erster Linie die positivierten Menschenrechtsnormen die universalen Grundlagen politischer Legitimität und einer Friedensordnung nach Rechtsprinzipien bilden (sollen). Schließlich betont Delbrück stärker, als ich dies bei Schücking gefunden habe, den Gedanken der friedlichen Gestaltung des sozialen Wandels im internationalen System, zeichnet also die Aufgaben des Völkerrechts gleichsam in ein Verständnis globaler Dynamiken ein.

In den letzten Jahren hat Delbrück eine Reihe von Arbeiten zu den aktuellen Fragen der Friedenssicherung veröffentlicht, die im Zusammenhang mit den Golfkriegen, den Bürgerkriegen auf dem Balkan und zuletzt der US-Intervention im Irak stehen. Man muss aber noch weiter zurückgehen, wenn man das spezifische Profil beschreiben will. So hat Delbrück in den Zeiten der Ost-West-System-Konkurrenz Arbeiten über „Völkerrecht und Kriegsverhütung" veröffentlicht, zur Strategie und „Theorie" der nuklearen Abschreckung gearbeitet und die Arbeiten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterstützend analysiert. Diese Beiträge lassen sich durchgehend so charakterisieren, dass Delbrück unter den Bedingungen des „Kalten Krieges" darum bemüht war, die Chancen und Bedingungen einer übergreifenden Völkerrechtsordnung auch unter der Voraussetzung eines scheinbar unüberwindbaren politischen Antagonismus freizulegen. Insofern scheint er mir letztlich der Überzeugung Kants anzuhängen, dass das Problem der Verfassungsgebung – völkerrechtlich: einer UN-Friedensordnung – selbst für ein Volk von Teufeln auflösbar sein muss – wenn sie nur Verstand haben.

3. Gewaltverbot und Rechtsdurchsetzungsmacht der Vereinten Nationen

Im Jubiläumsband 2000 der Edition Suhrkamp erschien von Delbrück ein wichtiger Beitrag über „Wirksameres Völkerrecht oder neues ‚Weltinnenrecht'?" mit dem Untertitel „Perspektiven der Rechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System".[10] Darin werden die Entwicklung des Gewaltverbots, besonders nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes, analysiert sowie die Intensivierung des Menschenrechts- und Umweltschutzes beschrieben, bevor im letzten Abschnitt das Problem der „Rechtsdurchsetzungsmacht im internationalen System" behandelt wird. Damit markiert Delbrück das gegenwärtige Schlüsselproblem sowohl einer

Reform der UN als auch des US-amerikanischen Unilateralismus. Einerseits hält Delbrück selbstverständlich am umfassenden Gewaltverbot der UN-Charta fest, im Sinne der Garantie von staatlicher Souveränität und des Interventionsverbots. Auf der anderen Seite betont er, wie dies auch schon Schücking getan hatte, die Notwendigkeit, die staatliche Souveränität nach Maßgabe unverzichtbarer Völkerrechts-Standards zu begrenzen. Unter diesen Voraussetzungen spitzt Delbrück die aktuellen Herausforderungen auf folgende Problemstellung zu:

„Die Frage ist, ob die Staatengemeinschaft unter Beachtung des Rechts der Satzung der VN in ihren Bemühungen um eine Friedensordnung unter der ‚rule of law' mit den damit verbundenen Defiziten an effektiver Rechtsdurchsetzung leben muss oder ob sich in der gegenwärtigen Völkerrechtsentwicklung Ansätze ausmachen lassen, die die geschilderten Defizite in der Rechtsdurchsetzung wenn nicht völlig beseitigen, so doch nachhaltig mindern, ohne den Weg in die unilaterale Rechtsdurchsetzung freizumachen, wie sie unter dem klassischen Völkerrecht bestand, jedoch mit einer Völkerrechtsordnung, die sich vom Paradigma des Friedens her versteht, nicht mehr vereinbar ist" (502).

Delbrück kommt dann vor allem im Blick auf die Anforderungen an den Menschenrechtsschutz zu dem Ergebnis, dass militärische Zwangsmaßnahmen unter bestimmten einschränkenden Bedingungen dann zulässig sein müssen, wenn die entsprechenden Organe der UN entweder selbst oder in Beauftragung regionaler Sicherheitsinstitutionen militärische Zwangsmaßnahmen beschließen. In Übereinstimmung mit der UN-Charta geht Delbrück von einem „Sanktionsmonopol" der UN aus. Dies kann unter derzeitigen Bedingungen freilich lediglich ein Gewaltlegitimationsmonopol darstellen, aber (noch) kein faktisches, wirksames Sanktionsmonopol. Angesichts der Gefahren von Unilateralismus und/oder Veto-Blockaden im UN-Sicherheitsrat empfiehlt er, die Rechtsdurchsetzungsautorität regionalen Einrichtungen fallweise und mit Ermächtigung durch die UN zu übertragen. In jedem Fall kann es nur darum gehen, das Grundprinzip „*vergemeinschafteter* Verantwortung für die Wahrung und Durchsetzung elementarer, mit Erga-omnes-Wirkung ausgestatteter Völkerrechtsnormen" zu allgemein anerkannter Geltung zu bringen (508). Genau dies ist nach Delbrück die Aufgabe der heutigen Völkerrechtswissenschaft: „*das neue Weltinnenrecht als Rechtsordnung einer globalen Weltgesellschaft* näher zu bestimmen und in seinem Verhältnis zu dem auf lange Zeit gewiss noch weiter bestehenden modernen Völkerrecht konzeptuell zu fassen" (512).

Androhung und Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen eines „Weltinnenrechts" sind dann nicht mehr Ausdruck und Folge staatlicher Souveränität, sondern Konsequenz der „Gemeinsphäre" (Schücking) einer

Völkergemeinschaft, die sich die Rechtsform eines Bundes mit Gewaltlegitimations- und Sanktionsmonopol gibt. Dies würde gleichzeitig einen tiefgreifenden Funktionswandel des Militärs in Richtung auf eine internationale Rechtsdurchsetzungsinstanz ergeben. Dieser Funktionswandel kann aber mit einstweilen höchst unsicherer Aussicht auf Erfolg nur unter zwei notwendigen Bedingungen angestrebt und erreicht werden: Dass erstens auch die sog. Großmächte sich dieser Rechtsordnung einordnen, und dass zweitens die militärischen Rüstungen in eine Form und eine Größenordnung gebracht werden, welche dieser Aufgabenstellung entsprechen, sie nicht behindern oder ihre Lösung gar jederzeit verunmöglichen können.

Diese Bedingungen sind indes lediglich notwendig, aber noch bei weitem nicht hinreichend, denn hinzukommen müssen jene historischen Erfahrungen, moralischen Überzeugungen und politischen Absichten, die zur Durchsetzung des Friedens als Rechtsordnung unabdingbar sind. Ohne jenes Bewusstsein der Notwendigkeit eines umfassenden Gewaltverzichtes, welches die Pazifisten aller Länder vertreten, wird ein „Weltinnenrecht" schwerlich jemals Gestalt annehmen.

ANMERKUNGEN

[1] Siehe *Karl Holl*, Pazifismus in Deutschland, Frankfurt/M. 1988, 69f.
[2] *Holl*, Pazifismus, 21.
[3] Zur Geschichte der „Friedenswarte" vgl. *Daniel Porsch*, Die Friedens-Warte zwischen Friedensbewegung und Wissenschaft, im Jubiläumsband 74, 1999, 39–78.
[4] Zit. nach *Porsch*, 48.
[5] *Immanuel Kant*, Rechtslehre der „Metaphysik der Sitten" (A 1797, B 1798), AB 35 (ed. Weischedel Bd. 4, 338f).
[6] Leipzig 1918.
[7] Die einschlägige Lit. fasst zusammen *Frank Bodendiek, Walther Schücking und Hans Wehberg* – Pazifistische Völkerrechtslehre in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Die Friedens-Warte 74, 1999, 79–111.
[8] Die Satzung des Völkerbundes, kommentiert von *Walther Schücking und Hans Wehberg*, Berlin 1921, 2. umgearbeitete Aufl. Berlin 1924.
[9] Eine nahezu vollständige Bibliographie hat Delbrück stud. phil. André Röthlisberger (Bern) freundlicherweise für eine Seminararbeit zugehen lassen. Seither erschienen: Klaus Dicke u.a. (Hg.), Weltinnenpolitik (Liber amicorum Jost Delbrück), Berlin 2005.
[10] Frieden machen, hg. v. *Dieter Senghaas*, Frankfurt/M. 1997, 482–512.